

Änderungen sind rot markiert

Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Maßnahme	Erläuterungen
Maskenpflicht	Die Maskenpflicht besteht im gesamten Schulgebäude. Verstößt ein Kind mehrfach gegen die Maskenpflicht oder trägt die Maske unsachgemäß (z. B. unter der Nase) und ignoriert die Ermahnungen durch die Kollegen/ innen, werden andere individuelle Maßnahmen ergriffen und die Eltern darüber informiert. Bitte versorgen Sie Ihr Kind mit Ersatzmasken!
Handhygiene	Alle Kinder werden regelmäßig an das Händewaschen oder die Handdesinfektion erinnert. Anmerkung: Als Schule dürfen wir kein Desinfektionsmittel an Kinder verteilen. Eltern können ihrem Kind welches mitgeben. Die sachgerechte Handhabung muss mit dem Kind zu Hause besprochen werden.
Lüften	Wenn die Wetterlage es zulässt, wird durchgängig gelüftet. Mindestens alle 20 Minuten wird stoßgelüftet. Tipp: Geben Sie Ihrem Kind in den Wintermonaten eine Extrajacke für den Klassenraum mit.
Feste Sitzplätze	In allen Klassen, Lerngruppen (z. B. Religion) und am Mittagstisch gibt es feste Sitzplätze. Soweit möglich, bleiben die Sitzpartner der Stammklasse beibehalten.
Klassenübergreifende Lerngruppen (Religion, Förderunterricht, Lernzeit Klasse 4 u. ä.)	Kinder einer Klasse sitzen zusammen und haben größtmöglichen Abstand zu Kindern einer anderen Klasse.
Sportunterricht	Sport im Freien kann ohne Maske wieder uneingeschränkt stattfinden. Für Sport in der Halle kann ebenfalls auf das Maskentragen verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. In diesen Fällen soll dann aber möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein.
Singen	Das Singen ist im Freien ohne Maske möglich. Singen in Innenräumen ohne Maske ist nur mit Abstand möglich. Da das in den Klassenräumen schwierig ist, kann in der Aula Musikunterricht stattfinden.
Toiletten	Alle Toiletten sind mit Flüssigseifenspendern und Papierhandtücher ausgestattet.
Reinigung	Die Reinigung der Schule erfolgt über die Stadt Neuss. Die Reinigungskräfte reinigen die Räume täglich ab 16.00 Uhr.
Betretungsverbot + 3G-Nachweis	Es besteht ein generelles Betretungsverbot der Schule für Eltern und schulfremde Personen. Ausnahmen bilden Termine mit Lehrern/ innen, OGS-Mitarbeitern/innen, dem Sekretariat o.ä. oder die Abholung eines kranken Kindes. In diesen Fällen muss ein 3G Nachweis (inkl. Lichtbildausweis) auf Verlangen vorgezeigt werden. Falls Sie ein krankes Kind abholen müssen und in der Eile keinen Nachweis mitbringen können, rufen Sie im Sekretariat an, wir schicken/ bringen das Kind zum Schultor.

Für alle Kinder (auch geimpfte und genesene) gilt die Testpflicht! Mit der Lollitesting wird zweimal die Woche in der Schule ein PCR-Test durchgeführt. Die Testtage können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. An diesen Tagen geben die Kinder eine Rückstellprobe (Einzelprobe) und die Poolprobe zu Beginn der ersten Stunde ab. Die Tests dürfen ausschließlich in der Schule gemacht werden!

Falls ein Kind an einem der Testtage fehlt oder längere Zeit erkrankt ist und nicht zur Schule kommen konnte, ist ein negatives Testergebnis von einer anerkannten Teststelle vorzulegen.

Testrhythmus: Lolli-Testung

Ab dem 10.01.22 gilt auch für die geimpften Schülerinnen und Schüler eine Testpflicht! Für genesene Kinder gilt diese Pflicht eingeschränkt (weitere Informationen s. Genesene Kinder).

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
10.-14.01.22	Alle Klassen!		Klassen 1 und 2	Klassen 3 und 4	
ab 17.01.22	Klassen 1 und 2	Klassen 3 und 4	Klassen 1 und 2	Klassen 3 und 4	

Lollitests (Pool- und Einzeltest) werden zu Beginn der ersten Schulstunde durchgeführt, bis 8.45 Uhr im Sekretariat gesammelt und dem Fahrer übergeben.



Alle Lollitests werden ins Labor gebracht und untersucht.



<p>Pool negativ: Alle Schülerinnen und Schüler kommen wie gewohnt zur Schule</p>	<p>Pool positiv: Die Schule und die Eltern werden über die Poolauflösung vom Labor informiert. Das Labor greift auf die Rückstellproben zurück, untersucht diese und teilt den Eltern das Ergebnis mit. Die Eltern leiten der Klassenleitung das Ergebnis des Einzeltests weiter. Sollte bis zum Beginn der Schule kein Ergebnis vorliegen, muss das Kind zu Hause bleiben.</p>
---	--



Positiv getestete Kinder begeben sich in Quarantäne.
Negativ getestete Kinder sind aus der Isolation entlassen und kommen wieder zur Schule.

Distanzunterricht für Kinder in Quarantäne!

In Einzelfällen kann vom Gesundheitsamt über ein anderes Vorgehen entschieden werden.

Fehlt Ihr Kind an einem Testtag, muss es am darauffolgenden Tag einen negativen Bürgertest vorzeigen. Falls dies ein Testtag ist, nimmt es trotzdem an der Lollitesting teil.

Quarantänefall:

Befindet sich ein Kind in Quarantäne, benötigen wir eine Kopie/einen Scan der Ordnungsverfügung und des negativen Testes bei Beendigung der Quarantäne.

Genesene Kinder

Genesene Schülerinnen und Schüler unterliegen generell ab dem 10.01.22 auch der Testpflicht. Das gilt jedoch nicht für die ersten 8 Wochen nach der Entlassung aus der Quarantäne, für diesen Zeitraum sind diese Kinder von den Tests befreit und dürfen nicht an der Testung teilnehmen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass bei Genesenen eine längere Zeit noch Viruspartikel nachgewiesen werden können und in diesen Einzelfällen der hoch sensitive PCR-Test immer noch zu einem positiven Pool- und Einzeltest führen kann. Nach Ablauf von acht Wochen nehmen auch genesene Schülerinnen und Schüler wieder am Lolli-Testverfahren teil. Die Klassenleitung benötigt unbedingt eine Kopie oder einen Scan von der Quarantäneverfügung und dem Genesenennachweis.

Geimpfte Kinder sind nicht mehr von der Testpflicht befreit und nehmen an den Lollitests teil.

Ausnahmen:

Bürgertest (Antigen-Schnelltest)

Statt der Teilnahme an der Lollitesting ist weiterhin auch der Nachweis eines negativen Bürgertests möglich. Wenn diese Variante regelmäßig gewählt wird, also ein Kind grundsätzlich nicht an der Pooltestung teilnehmen soll, muss **dreimal wöchentlich (Mo, Mi, Fr)** ein Bürgertest vorgelegt werden. Geben Sie das (höchstens 48 Stunden alte) Testergebnis dem Kind ausgedruckt mit. Wenn kein Ergebnis vorliegt, muss das Kind an der Pooltestung teilnehmen oder abgeholt werden.

PCR-Test

Natürlich ist es auch möglich, außerhalb der Schule einen PCR-Test vorzunehmen. Das negative Testergebnis muss der Lehrkraft morgens an den Testtagen vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie nach allen Schulferien für Corona-Risikogebiete:

Durch die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes gilt eine Nachweispflicht bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus (Impf-, Test-, Genesenen-Nachweis). Bei der Einreise nach Deutschland sind zudem je nach Ausreisegebiet spezielle Anmelde- und Quarantänepflichten zu beachten. Diese können Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit einsehen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Hinweis: Die Kontrolle, ob die Einreisebestimmungen durch die Schülerinnen und Schüler eingehalten wurden, obliegt nicht den Schulen und Schulaufsichtsbehörden.

Distanzunterricht im Falle einer Quarantäne:

Nur Kinder, die sich in, von der Schule angeordneter häuslicher Isolation oder in Quarantäne befinden, haben einen Anspruch auf Distanzunterricht. Für den Distanzunterricht kann ein iPad der Schule ausgeliehen werden, nehmen Sie dafür bitte Kontakt mit dem Sekretariat auf.

Die Schule kann keine Beurlaubung wegen eines ungewissen Pandemiegeschehens in der Schule aussprechen. Es gilt die Schulpflicht!

Auch für den Distanzunterricht gilt: Die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Organisation Distanzunterricht

Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben über die bekannten Kommunikationswege in Form eines Wochenplans (Logineo, E-Mail, u.ä.)

Zusätzlich werden regelmäßig Videokonferenzen oder Videos bereitgestellt.

Die Klassenlehrer/ innen nehmen regelmäßig Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern auf.

Anmerkung: Da der Präsenzunterricht in der Schule weiterhin stattfindet, müssen die Lehrkräfte ihren Fachunterricht in anderen Klassen und eventuell Vertretungsunterricht erteilen.

Weitere Informationen:

Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler:

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz von vorerkrankten Angehörigen:

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Coronarelevante Vorerkrankung ergibt.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

(Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/impfungen-infektionsschutz-hygiene-masken>)